

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **EU-Ausbildungsmission in Mosambik (EUTM Mozambique); Fortsetzung der Entsendung von nunmehr bis zu 30 Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, von bis zu 30 weiteren Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2023**

#### **I. Völkerrechtliche Grundlagen**

In seinen Schlussfolgerungen vom 22. April 2020 hat der Rat der Europäischen Union (EU) einen umfassenden Rahmen für den Dialog der Union und der Mitgliedstaaten mit Mosambik und für die Koordinierung mit anderen Akteuren bereitgestellt. Dabei unterstrich er, dass insbesondere die Sicherheitslage und die humanitäre Lage in der Provinz Cabo Delgado dringend Aufmerksamkeit erfordern, wobei die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten ist. Am 30. März 2021 hat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) einen politischen Rahmen für ein Krisenkonzept für die Provinz Cabo Delgado gebilligt und die Auffassung vertreten, dass eine Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) angemessen wäre, deren Schwerpunkt die Ausbildung und Unterstützung der mosambikanischen Streitkräfte im Rahmen des integrierten Ansatzes der Union für die Krise in der Provinz Cabo Delgado bilden sollte. Mit Schreiben vom 3. Juni 2021 begrüßte der Präsident Mosambiks die Entsendung einer Mission der Union im Bereich der GSVP ohne Exekutivbefugnisse, mit der die mosambikanischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte beim Aufbau von Kapazitäten für eine effizientere Reaktion auf Sicherheitsrisiken und humanitäre Risiken in der Provinz Cabo Delgado unterstützt werden sollen. Am 12. Juli 2021 fasste der Rat den Beschluss über eine militärische Ausbildungsmission in Mosambik (Beschluss 2021/1143/GASP des Rates, ABl. Nr. L 247 vom 13.07.2021 S. 93). Der Beschluss sieht unter anderem vor, dass die EU-Ausbildungsmission in Mosambik (EUTM

Mozambique) zwei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem die Mission ihre volle Einsatzfähigkeit erreicht hat, ausläuft.

## **II. Aufgaben und Umfang der Mission**

Die Mission stellt eines der Instrumente des integrierten Ansatzes der Union zur Bewältigung der Krise in der Provinz Cabo Delgado dar. Ziel der Mission ist die Unterstützung des Kapazitätenaufbaus der Einheiten der mosambikanischen Streitkräfte, die zur Bildung einer künftigen schnellen Eingreiftruppe (Quick Reaction Force – QRF) ausgewählt wurden, damit diese die notwendigen und nachhaltigen Kapazitäten zur Wiederherstellung der Sicherheit in der Provinz Cabo Delgado aufbauen können.

Zu diesem Zwecke leistet die Mission insbesondere folgendes: Bereitstellung militärischer Ausbildung für die ausgewählten Einheiten der mosambikanischen Streitkräfte und ihrer Führung, einschließlich operativer Vorbereitung, Spezialausbildung, einschließlich in Bezug auf Terrorismusbekämpfung, und Aus- und Fortbildung in Bezug auf die Einhaltung von Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung, sowie auf die Achtung der Rechtsstaatlichkeit.

## **III. Österreichische Teilnahme**

Die Bundesregierung hat zuletzt am 3. November 2021 (Pkt. 26 des Beschl.Prot. Nr. 4) die Entsendung von bis zu drei Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2022 beschlossen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 30. November 2021 das Einvernehmen erklärt. Österreich beteiligt sich seither an dieser Mission mit einem Stabsmitglied, welches den Kommandanten der Mission hinsichtlich interkultureller Aspekte berät und Schulungsaufgaben für die Streitkräfte von Mosambik zu interkulturellen Aspekten und zum Schutz der Zivilbevölkerung wahrnimmt. Die weitere Absicht besteht in der Fortsetzung der Beteiligung durch nunmehr bis zu 30 Angehörige des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Stab der Mission sowie der temporären Entsendung von zusätzlichem Ausbildungspersonal auf Ersuchen der Mission.

Im Sinne des langjährigen Engagements Österreichs im Bereich der Wahrung der internationalen Sicherheit und Stabilität, der aktiven und solidarischen Mitwirkung an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU sowie hinsichtlich der auch aus europäischer Sicht relevanten Sicherheitslage in Mosambik erscheint es angezeigt, diese Ausbildungsmission weiter zu unterstützen, um dadurch einen Beitrag zum Schutz der Zivilbevölkerung zu leisten, die Rückkehr staatlicher Strukturen nach Cabo Delgado zu ermöglichen und die Ausbreitung terroristischer Anschläge auf andere Landesteile einzudämmen. Mosambik ist auch ein Schwerpunktland der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA).

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren, vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Truppenbesuche, Personenschutz, Inventuren, technische Abnahmen, Wartungsarbeiten durch spezialisierte Personen, Transporte im Zuge der Folgeversorgung) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Entsendungen, die nicht Truppenkontingente betreffen, generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 30 Personen festzulegen, die während der laufenden Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen Dauer zum Kontingent entsendet werden können.

Darüber hinaus können bis zu 20 Personen als Crew-Mitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandates dieser Mission. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen der Kommandantin oder des Kommandanten von EUTM Mozambique.

Der Einsatzraum der entsendeten Personen umfasst das Staatsgebiet von Mosambik ausgenommen der Provinz Cabo Delgado. Die Versorgung kann unter Abstützung auf Sanitätseinrichtungen in Südafrika sowie auch über die französischen Überseegebiete Mayotte und Réunion erfolgen.

Zur Sicherstellung der Unterstützung mit dem Lufttransportsystem C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac kann es allenfalls zu kurzen Aufenthalten in Ägypten, Sudan, Äthiopien, Kenia, Tansania, Malawi und Südafrika kommen.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten der Mission ist vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies

zweckmäßig erscheint, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Privilegien, Immunitäten) bestimmt sich nach der Verbalnote der mosambikanischen Außenministerin vom 27. August 2021, in der EUTM Mozambique die für militärischen Krisenmanagementeinsätze üblichen Privilegien und Immunitäten eingeräumt wurden, und einem in weiterer Folge nach Art.37 EUV und im Verfahren nach Art. 218 AEUV noch abzuschließenden einschlägigen Abkommen über die Rechtsstellung der Mission (Status of Mission Agreement) zwischen der EU und Mosambik.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

#### **IV. Aufwendungen**

Die Aufwendungen dieser Entsendungen betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen voraussichtlich rund 1,69 Mio. Euro (vorwiegend Personalaufwendungen ohne Inlandsgehälter). Die Aufwendungen der Entsendungen werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeckt.

#### **V. Verfassungsrechtliche Grundlagen**

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung bildet § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, i.d.g.F.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

#### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von nunmehr bis zu 30 Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Rahmen von EUTM Mozambique bis 31. Dezember 2023 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,

2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstige Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer im Rahmen von EUTM Mozambique bis 31. Dezember 2023 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstige Personen für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. im Rahmen von Aeromedevac in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2022 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung dafür befinden, weiterhin missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können, und
5. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen, sowie
6. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die nach Pkt. 1 im Rahmen der Mission entsendeten Personen im Hinblick auf ihre Verwendung die Einsatzweisungen der Kommandantin oder des Kommandanten von EUTM Mozambique nach Maßgabe des Mandats dieser Mission zu befolgen haben.

27. Oktober 2022

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister